Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Satzung und Ordnungen

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung
2. Geschäftsordnung
3. Beitragsordnung
4. Finanzordnung
5. Bootsplatz- und Stegordnung
6. Datenschutzerklärung

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Satzung

5. Ausgabe

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.
Satzung

5. Ausgabe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 6. Januar 1976 in Murnau gegründete Verein führt den Namen „Segelgemeinschaft Riegsee e. V.“. Die Kurzform ist SGR.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Murnau am Staffelsee, sein Heimathafen ist bei Hofheim am Riegsee. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 50195 eingetragen.
Die Geschäftsstelle liegt beim 1. Vorsitzenden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt deren Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

(5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segel-Verband e. V. (DSV) sowie im Bayerischen Segelverband e. V. (BSV).

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die Segelgemeinschaft Riegsee e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, den Segelsport zu fördern. Die Ausbildung im sportlichen Segeln, des Wettfahrtsegelns und der Seemannschaft. Die Förderung und Ausbildung der Jugend in einer eigenen Jugendabteilung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendhilfe.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist bezüglich politischer Gesinnung, ethnischer Herkunft und Konfession neutral und steht auf demokratischer Grundlage.

(6) Das Naturschutzgebiet Riegsee ist durch diszipliniertes Verhalten allen Wassersportlern zu erhalten.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Segeln. Insbesondere wird die Förderung von Jugend und Seemannschaft, von sportlichen Übungen und Leistungen sowie von Wettfahrtsegeln betrieben.

(2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

(3) Zur Förderung des Segelsports werden gelegentlich Veranstaltungen und Kurse angeboten, die auch Dritten zum Zweck der Mitgliederwerbung offenstehen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen können Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB nach vorheriger Vereinbarung erhalten. Dies gilt für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

(7) Alle weitergehenden Details sind in der satzungsnachrangigen Finanzordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Innerhalb dieses Probejahres kann die Mitgliedschaft von beiden Parteien (Antragsteller bzw. Vorstand) ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Wird der endgültige Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in Satzung oder satzungsnachrangigen Ordnungen.

(5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Jugend-, Familien- und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes (= aktives Wahlrecht) ist nicht möglich.

(7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichende Regeln bestehen innerhalb der Jugendabteilung und sind in der Jugendordnung geregelt. Für Wahlen zur Vereinsjugendleitung gilt das passive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

(8) Die Mitglieder sind insbesondere zur Zahlung von Beiträgen gemäß § 7 der Satzung, zur Leistung von Arbeitsdiensten sowie zu sonstigen sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend alle Änderungen von Bankverbindung, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt schriftlich per E-Mail. Nur für begründete Ausnahmefälle werden die Einladungen per Post versandt.

(10) Alle weitergehenden Details zu Mitgliedschaft sowie zu Rechten und Pflichten der Mitglieder sind in der satzungsnachrangigen Beitragsordnung geregelt.

(11) Die Mitglieder sind zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung sowie aller satzungsnachrangigen Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Geschäfts- und Finanzordnung, Platz- und Clubordnung, Jugend- und Wettfahrtordnung) verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann auf Vorstandsbeschluss eine andere Frist und/oder anderer Termin (auch rückwirkend) akzeptiert werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitrags- und sonstiger Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist,
b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder satzungsnachgeordnete Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und / oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens bzw. gegen Interessen und Ansehen des Vereins verstößt,
e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist mit, ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt

die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und / oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des Beschlusses des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis
b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt beim 3-fachen Jahresbeitrag der entsprechenden Mitgliedschaft
c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Mitgliedsausweis, Schlüssel und anderes Vereinseigentum ist zurückzugeben.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. März eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf den 2-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Eine weitere Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Mahngebühren und Gebühren für Rücklastschriften werden ebenfalls durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

(5) Bei Eintritt nach dem 30.06. wird ein ermäßigter Beitrag berechnet.

(6) Alle weitergehenden Details sind in der satzungsnachrangigen Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Jugendversammlung

Alle Details zu Vorstand, Mitglieder- / Jugendversammlung und Wahlen, die nicht nachfolgend geregelt sind, werden in der satzungsnachrangigen Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Platzwart
- Jugendwart
- Regattawart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen oder vom Vorstand kommissarisch zu bestellen.

(4) Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusmäßiger Vorstandswahl lt. Satzung § 9 (3). Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
b) Genehmigung von Ausgaben nach Haushaltsplan
c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
d) Aufnahme von Mitgliedern
e) Entscheidungen, die das Vereinsinteresse berühren
f) Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen

(7) Alle weitergehenden Details sind in der satzungsnachrangigen Finanzordnung sowie in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

(8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

(9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur ordentliche Mitglieder, Familien- und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
Nach Vorstandsbeschluss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Anträge zur Jahreshauptversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen dem 1. Vorsitzenden bis 4 Wochen vor dem Termin vorliegen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, welche primär genutzt wird. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen / Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen / Beschlüssen die Stimme des Versammlungsleiters.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit ein Viertel Mehrheit beschlossen werden.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
b) Entgegennahme der Berichte
c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung sowie über Finanz- und Geschäftsordnung
e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer vierwöchigen Frist keine schriftliche Einwendung erhoben wird.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Prüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Vereinsjugend

(1) Hat der Verein fünf oder mehr Jugendmitglieder, so kann eine Jugendabteilung gebildet werden. In ihr wird die seglerische Ausbildung der Jugendlichen betrieben.

(2) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(3) Alle weitergehenden Details sind in der satzungsnachrangigen Jugendordnung geregelt.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(2) Vorstandsmitglieder, Amtsträger und andere Organmitglieder sowie beauftragte ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie segel-relevante Daten.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Murnau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Vorhandene Ehrenpreise fallen an einen in der Umgebung ansässigen Segelverein.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Geschäftsordnung des Vereins

2. Ausgabe

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.
Geschäftsordnung des Vereins

2. Ausgabe

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Verein gibt sie sich als ergänzende Regelung für die Aufgabenverteilung sowie zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen.

(2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

(3) Die Geschäftsordnung regelt auch den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

(4) Die Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(5) Die Geschäftsordnung gliedert sich in die Bereiche

I. Vorstand
II. Mitgliederversammlung
III. Wahlen

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufungsformalitäten für die Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt. Für Vorstand, Abteilungen und Arbeitsgruppen bestehen eigene Regelungen gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung bzw. nach individueller Vereinbarung der Arbeitsgruppen.

(2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail. Nur für begründete Ausnahmefälle werden die Einladungen per Post versandt.

§ 3 Protokolle

(1) Der Ablauf einer jeden Versammlung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

(2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jeder Versammlungsteilnehmer innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

I. VORSTAND

§ 4 Vorstandsmitglieder und Aufgabenbereiche

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Der Vorstand besteht gemäß Satzung § 9 (1) aus sieben Mitgliedern mit folgender Aufgabenverteilung:

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung sowie alle sportlichen und festlichen Veranstaltungen. Ihm steht die Überwachung aller Clubangelegenheiten und die Kontrolle der Amtsführung der übrigen Vorstandsmitglieder zu.
Er vertritt den Verein gegenüber anderen sportlichen Vereinen und Behörden.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleinverfügungsberechtigt. Außerdem weist er die Auszahlung von bewilligten Ausgaben an.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen und erforderlichenfalls zu vertreten.

Kassenwart

Der Kassenwart hat die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins in Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu besorgen.
Zu seinen Aufgaben gehört die Einziehung der Beiträge und Gebühren, Leistung der vom Vorstand angewiesenen Ausgaben, Rechnungslegung, Aufstellung der Jahresbilanz, Erstellung des Haushaltsplans und Kontrolle des Vereinsinventars. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
Sämtliche Bankbelege sind vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

Schriftführer

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel nach außen sowie gegenüber den Mitgliedern, führt die Mitgliederlisten, ist verantwortlich für die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu sonstigen Veranstaltungen. Er führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen und hat diese Protokolle zusammen mit einem der Vorsitzenden verantwortlich zu unterzeichnen.
Er ist für den Versand der Mitgliederinformationen zuständig.

Platzwart

Der Platzwart ist für die Ordnung auf dem Vereinsgelände sowie die Einhaltung von Platz- und Clubordnung verantwortlich.
Insbesondere überwacht er die Instandhaltung der vereinseigenen Boote, das Vereinseigentum, das Vereinsgelände (Steganlage, Uferbefestigung) und die Liegeplätze. Im Einvernehmen mit dem Vorstand verteilt er die Liegeplätze. Ferner verwaltet er das vereinseigene Werkzeug und führt das Inventarbuch.
Außerdem organisiert er die Arbeitsdienste und überwacht die geleisteten Stunden. Die Information über nicht geleistete Arbeitsdienste werden bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres an den Kassenwart zum Einzug der entsprechenden Ersatz-Gebühren weitergeleitet.

Jugendwart

Der Jugendwart übernimmt die sportliche und kameradschaftliche Betreuung der Jugend.
Er leitet die Jugendabteilung und ist Verbindungsmann zwischen ihr und dem Vorstand. Er betreibt außerdem die sportliche Ausbildung der Jugendmitglieder.

Regattawart

Dem Regattawart obliegt die Wahrung der sportlichen Belange, insbesondere die Durchführung der Wettfahrten sowie die Feststellung und Auswertung der Ergebnisse.
Er ist verantwortlich für die reibungslose Durchführung der vom Vorstand genehmigten Regatten sowie für deren Ausschreibung und Wertung.

(2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen bzw. Vereinsmitglieder für einzelne Aufgabengebiete in Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten Aufgaben im Innenverhältnis der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt – sofern in Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist – folgende Vertretungsregelung (in aufgeführter Reihenfolge):

(1) Der Verein wird in Bezug auf alle Finanzangelegenheiten gemäß Finanzordnung § 7 (1) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
Für alle anderen Vereinsangelegenheiten wird die Vertretung gemäß Geschäftsordnung I. § 4 (2) durch den 2. Vorsitzenden allein wahrgenommen.

(2) Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart oder den Schriftführer.

(3) Der Kassenwart wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer.

(4) Der Schriftführer wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart oder wahlweise durch Platzwart, Jugendwart oder Regattawart.

(5) Platzwart, Jugendwart oder Regattawart vertreten sich gegenseitig bzw. werden entweder durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein anderes vom Vorstand benanntes Mitglied vertreten.

§ 6 Versammlungen

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat (min. jedoch 6-mal in Jahr) statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Vorstand legt nach Möglichkeit die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 1 Woche vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

(3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn seine Mitglieder min. 3 Tage vorher zur Sitzung mündlich oder schriftlich bzw. per E-Mail eingeladen wurden oder wenn dieser ohne Ladung vollzählig zusammentritt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

(4) Beschlüsse können unabhängig von Sitzungen auch telefonisch (per Telefonkonferenz) bzw. schriftlich (per E-Mail) gefasst werden. Hierbei gelten entsprechend § 10 (1) bis (3).

§ 11 Beratungsgegenstand

(1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

(2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Abstimmung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. § 10 (4) wird entsprechend angewendet. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung, per E-Mail).

(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Versammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, in der Regel im ersten Quartal.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß Satzung § 10 (1) und (3) beantragt und einberufen werden.

§ 14 Versammlungsleitung

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

(2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters gemäß Satzung § 10 (5) wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser muss stimmberechtigtes Mitglied sein. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

(4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

(3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

(4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 17 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 18 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

(3) Dringlichkeitsanträge können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.

(4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 20 Abstimmungen

(1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

(2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

(3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.

(4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

(5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder durch mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Versammlungsleiters.

III. WAHLEN

§ 21 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Wahlvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat zwei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.

(4) Der Wahlvorstand wird für die jeweilige Wahl gewählt.

(5) Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 23 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge zu Wahlen sollten dem Vereinsvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Kurzfristige Kandidaturen werden jedoch noch bis zum Beginn der jeweiligen Wahl akzeptiert.

(2) Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden:

- Vor- und Nachname des Kandidaten
- Geburtsdatum
- vollständige Wohnanschrift
- Dauer der Vereinszugehörigkeit
- Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen

(3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

(4) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen. Diese Erklärung muss spätestens bis zum Beginn der Wahl vorliegen.

§ 24 Form der Wahl

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn sie beantragt wird und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der offenen Wahl ausdrücklich widerspricht. Für die Abstimmung über den Antrag gilt § 20 Abs. 5 GO-SGR entsprechend.

(2) Es wird in Einzelwahlgängen gewählt, wenn mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung stehen.

§ 25 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 26 Stichentscheid

(1) Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt.

(2) In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 27 Ergänzende Geltung

Die Grundlagen für die Organe des Vereins sind in der Satzung definiert, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2017 in der 1. Ausgabe beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Von der Mitgliederversammlung am 09.05.2026 wurden weitere Änderungen beschlossen. Diese sind mit sofortiger Wirkung in der 2. Ausgabe der Geschäftsordnung in Kraft getreten.

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Beitragsordnung

5. Ausgabe

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Beitragsordnung

5. Ausgabe

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Gebühren und Umlagen, die Arbeitsdienste sowie die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedsarten.

(2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und Ersatzleistungen für Arbeitsdienste.

(2) Die festgesetzten Beträge werden für das dem Beschluss folgende Jahr erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

a) ordentliche Mitgliedschaft
Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Beschluss der Vorstandschaft als ordentliches Mitglied, mit aktivem und passiven Wahlrecht, aufgenommen werden.
Die aktive Ausübung und / oder Unterstützung des Segelsports ist Bestandteil dieser Art der Mitgliedschaft. Sollte dies 3 Jahre in Folge nicht erfüllt sein, kann der Vorstand die Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft beschließen.

b) Jugendmitgliedschaft
Jugendliche können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglied aufgenommen werden. Das deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze („Freischwimmer“) oder ein vergleichbarer Nachweis der Schwimmfähigkeiten ist erforderlich.
Mit Vollendung des 19. Lebensjahres (Stichtag 01. Januar des betreffenden Jahres) werden Jugendmitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern mit all deren Rechten und Pflichten.
Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr (= ab vollendetem 14. Lebensjahr) haben ein aktives Wahlrecht (= Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung.
Alle weitergehenden Details sind in der satzungsnachrangigen Jugendordnung geregelt.

c) Familienmitgliedschaft
Im gleichen Haushalt lebende Ehe- / Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes können als Familienmitglied, mit aktivem und passivem Wahlrecht, geführt werden. Ebenso können Kinder eines ordentlichen Mitgliedes bereits ab dem vollendeten 6. Lebensjahr als Familienmitglieder geführt werden. Es finden die Bestimmungen für Jugendmitglieder Anwendung.

d) Ehrenmitgliedschaft
Langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Segelsport erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von Jahresbeitrag und Arbeitsdienst befreit.

e) Fördermitgliedschaft (= ehemals passive Mitgliedschaft)
Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen oder dessen Arbeit unterstützen wollen ohne ordentliches Mitglied zu sein, können als Fördermitglieder assoziiert werden.
Die Fördermitglieder nehmen in der Regel nicht aktiv am Segelsport teil und werden nicht beim Deutschen Segel-Verband e. V. (DSV) gemeldet. Darüber hinaus haben sie das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sowie zu Besuchen am Bootsplatz und im Clubraum. Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten auch für die Fördermitglieder, sofern es keine separate Regelung gibt.

(2) Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr gemäß § 5 (3) der Satzung.

§ 4 Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Folgende Beiträge und Gebühren entfallen auf die Arten der Mitgliedschaft (Stichtag 01.01. jeden Jahres):

Mitgliedschaft	**Jahresbeitrag**	**Aufnahmegebühr**
ordentliche Mitglieder	€ 90	€ 300
Jugendmitgliedern und jugendlichen Familienmitgliedern, die zu ordentlichen Mitgliedern werden, wird bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Jugendbeitrag bzw. der Beitrag für Jugendliche als Familienmitglied gewährt.		
Jugendmitglieder	€ 35	€ 70
Familienmitglieder - ordentliche Mitglieder - Ehe- / Lebenspartner - Kinder / Jugendliche	 € 90 € 50 € 20 pro Kind	 € 300 kostenfrei kostenfrei
Ehrenmitglieder	kostenfrei	entfällt
Fördermitglieder	€ 75	kostenfrei

Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu beantragen.

(2) Eine Stilllegung der Mitgliedschaft kann für die Dauer von max. 3 Jahren beantragt werden. Diese ist beim Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu beantragen. Im Außenverhältnis gelten diese Mitglieder als Nichtmitglieder und werden den Verbänden nicht gemeldet.
Ebenso sind Austritt und Wiedereintritt innerhalb von 3 Jahre kostenfrei, innerhalb von 5 Jahren werden 50 % Ermäßigung auf die Aufnahmegebühr gewährt.

(3) Ermäßigte Beiträge können in nachzuweisenden Sonderfällen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien gemäß Satzung § 7 (2). Jugendmitgliedern und jugendlichen Familienmitgliedern, die zu ordentlichen Mitgliedern werden, wird bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Jugendbeitrag bzw. der Beitrag für Jugendliche als Familienmitglied gewährt, sofern sie sich nachweislich in Ausbildung befinden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. inkl. GEMA-Umlage, die Versicherungsprämie und den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum ersten Montag im Monat April eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.
Es ist für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Für Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5 zuzüglich aller Auslagen (Fremdgebühren) erhoben.
(6) Änderungen der Kontoverbindung sind umgehend mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10 pro Mahnung erhoben.

(9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden 50 % des Jahresbeitrages berechnet.

(10) Aufnahmegebühr und (anteiliger) Jahresbeitrag sind sofort mit Eintrittsdatum fällig. Bei Auflösung der Mitgliedschaft innerhalb des Probejahres wird die Aufnahmegebühr erstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren und Umlagen

(1) Folgende Gebühren werden pro Saison (ca. März bis Oktober) erhoben:

Landliegeplatz	Ein-Rumpf-Boote	€ 30
	Mehr-Rumpf-Boote	€ 50
	Boote von Jugendmitgliedern	kostenfrei
	Boote von ordentlichen Mitgliedern mit ermäßigtem Beitrag	kostenfrei
	Gastboote (pro Woche / Monat / Saison)	€ 50 / 90 / 160
	Surfboard / SUP	kostenfrei
Stegliegeplatz	Boot mit Länge bis 6,50 m	€ 140
	Gastboote (pro Woche / Monat / Saison)	€ 100 / 200 / 400
Winterstellplatz (auf Antrag)	Boote jeder Art auf 1. Terrasse (14 Tage vor Stegabbau bis 14 Tage nach Stegaufbau)	€ 50

(2) Für zusätzliche Sportangebote (Kurse, Ausbildung usw.) können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(3) Weitere Umlagen können durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 (3) der Satzung beschlossen werden.

(4) Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Arbeitsdienste

(1) Die Mitglieder der SGR sind, abhängig von der Art der Mitgliedschaft zur Ableistung von Arbeitsstunden gemäß Satzung § 5 (7) verpflichtet:

Mitgliedschaft	**Arbeitsdienst**	**Ersatz**	**Freistellung**
ordentliche Mitglieder	12 Std. / Jahr	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
Jugendmitglieder	12 Std. / Jahr	€ 0 / Std.	€ 0 / Jahr
Familienmitglieder - ordentliche Mitglieder - Ehe- / Lebenspartner - Kinder / Jugendliche	 12 Std. / Jahr 5 Std. / Jahr 5 Std. / Jahr & Kind	 € 0 / Std. € 0 / Std. € 0 / Std.	 € 0 / Jahr € 0 / Jahr € 0 / Jahr
Ehrenmitglieder	nein	entfällt	entfällt
Fördermitglieder	nein	entfällt	entfällt

(2) Auf Grund des erbrachten ehrenamtlichen Engagements und dem damit verbundenen Arbeitseinsatz sind Mitglieder des Vorstandes von der Leistung des Arbeitsdienstes freigestellt.

(3) Mitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr sind von der Leistung des Arbeitsdienstes befreit.

(4) In begründeten Einzelfällen kann eine Befreiung oder Übertragung auf ein anderes Mitglied beantragt werden, sofern keine zumutbare Aufgabe gefunden wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind ebenfalls von Arbeitsdiensten freigestellt. Zur Förderung der Gemeinschaft sind älter Kinder angehalten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an anfallenden Arbeiten zu beteiligen, ab dem 15. Lebensjahr besteht die Pflicht dazu.

(6) Arbeitsdienste können innerhalb der Familienmitgliedschaft übertragen werden.

(7) Zu Saisonbeginn erhalten die Mitglieder eine Liste der geplanten Dienste bzw. Arbeitseinsätze sowie der anzurechnenden Stunden (Pauschalen), in die sie sich bis 2 Wochen vor Stegaufbau eintragen.
Der Vorstand teilt daraufhin die Arbeitsdienste verbindliche ein. Änderungen sind nur nach Absprache möglich, für Ersatz ist eigenverantwortlich zu sorgen.

(8) Die Anzahl der geleisteten Stunden (Pauschalen) wird vom Vorstand erfasst. Die jährliche Mindeststundenanzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso der Ersatz für nicht geleistete Stunden.

(9) Die bis zum 31.12. nicht geleisteten Stunden werden in Rechnung gestellt. Der entsprechende Betrag ist zum 15.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig bzw. wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. § 4 (5), (6) und (8) der Beitragsordnung gelten hierbei entsprechend.

(10) Bei Weigerung wird auf § 6 der Satzung verwiesen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Neben den bereits definierten Rechten und Pflichten, in Abhängigkeit von der Art der Mitgliedschaft, gilt folgende Regelung:

(1) Alle ordentlichen Mitglieder, Familien-, Jugend- und Ehrenmitglieder stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung gemäß den satzungsnachrangigen Ordnungen zur Verfügung.
Für die Fördermitglieder gilt, dass Besuche willkommen sind.

(2) Ein (1) Steg- oder Landliegeplatz kann von ordentlichen Mitgliedern, Jugend- und Ehrenmitgliedern beantragt werden und wird nach Verfügbarkeit vom Vorstand vergeben. Einzelheiten sind in der Platzordnung geregelt.

(3) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen und Kursen offen.

(4) Die Aufnahme wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr gemäß § 4 wirksam.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend alle Änderungen von Bankverbindung, Anschrift und Kontaktdaten, Mitgliedschaftsstatus, Boot und / oder Liegeplatz. mitzuteilen. Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt schriftlich per E-Mail (info@s-g-r.de). Nur für begründete Ausnahmefälle werden die Einladungen per Post versandt.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet Satzung und satzungsnachrangige Ordnungsvorschriften der Segelgemeinschaft Riegsee e. V. zu befolgen.

§ 8 Vereinskonto

Bank	Volks- und Raiffeisenbank im Landkreis Garmisch-Partenkirchen eG
Kontoinhaber	Segelgemeinschaft Riegsee e. V.
Gläubiger-ID	DE 08ZZZ 00000 80 48 28
IBAN	DE65 7039 0000 0001 8729 31
BIC	GENODEF1GAP

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist gemäß Satzung § 6 (2) möglich.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Mitglieder, die mehr als einmal gegen diese Ordnung verstoßen, können gemäß § 6 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2017 in der 1. Ausgabe beschlossen und trat zum 01.01.2018 in Kraft. Von der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 wurden weitere Änderungen beschlossen. Diese sind mit sofortiger Wirkung in der 5. Ausgabe der Beitragsordnung in Kraft getreten.

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Finanzordnung

1. Ausgabe

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.
Finanzordnung

1. Ausgabe

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

(2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

(3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Diese satzungsnachrangige Finanzordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.

(2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.

(3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) Die Beratung über die Entwürfe findet bis zur Jahreshauptversammlung statt.

(5) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

a) Pacht Clubgelände
b) Steg
c) Aus- und Weiterbildung
d) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
e) Beiträge an die Fachverbände
f) Versicherungen und Steuern
g) Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
h) Aufwendungen für Ehrungen
i) Kosten der Geschäftsstelle
j) Kosten der Geschäftsführung
k) Betriebs- und Energiekosten
l) Rücklagen

(6) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

a) Kosten für die Durchführung von Regatten
b) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
c) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
d) Fahrgeldentschädigung
e) Werbekosten
f) Startgebühren
g) Geschenke
h) gesellige Abteilungsveranstaltungen
i) Training, Ausbildung, Ausflüge und ähnliches

(7) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

(2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

(4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung den Mitgliedern auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

(1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.

(2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben werden abteilungsweise verbucht.

(4) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Vorstandschaft ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

(1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.

(2) Die Jugendabteilung erhält ein eigenes Budget dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt wird.

(3) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

(2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, und den Verwendungszweck enthalten.

(3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

(4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss der Vorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.

(5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

(6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

(7) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) Der Verein wird im Außenverhältnis gemäß Satzung § 9 (2) gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
Im Innenverhältnis wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(2) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand gemäß Satzung § 9 (2), (6) und (7) im Rahmen des Haushaltsplanes vorbehalten.

(3) Für unvorhersehbare, dringende Ausgaben hat der Vorstand Entscheidungsbefugnis in folgendem Rahmen:

- der 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes bis zu einem Betrag von € 500 je Vorgang, max. € 1.500 pro Jahr
- der Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von € 1.000 je Vorgang, max. € 3.000 pro Jahr (Mehrheitsbeschluss gemäß Geschäftsordnung § 10 und § 12)
- der Kassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu einem Betrag von € 100 je Vorgang, max. € 500 pro Jahr einzugehen

Für alle weitergehenden Verbindlichkeiten ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

(1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

(2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Platzwart ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

(2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(3) Die Inventar-Liste sollte enthalten:
- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungswert
- Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

(4) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

(1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.

(2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

(3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Ersatz von Aufwendungen

(1) Gemäß Satzung § 4 (2) besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG sowie gemäß Satzung § 4 (6) auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB.

(2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 4 (6) der Satzung kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(3) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2017 in der 1. Ausgabe beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.

Bootsplatz- und Stegordnung

2. Ausgabe

Segelgemeinschaft Riegsee e. V.
Bootsplatz- und Stegordnung

2. Ausgabe

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Bootsplatz- und Stegordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

(2) Die Bootsplatz- und Stegordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Die Benutzung des Bootsplatzes, des Steges und der Stegliegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Mitglieder haften für ihre Begleitpersonen.

§ 2 Allgemeine Nutzung

(1) Die Nutzung des gesamten Bootsplatzes inklusive Steganlage, sowie des Ufers und des angrenzenden Seebereiches ist vornehmlich der Ausübung des Segelsportes vorbehalten. Dazu gehört das Lagern, Auf- und Abbauen, sowie An- und Abtransport der Boote und natürlich das Zuwasserlassen, Anlanden und in See stechen mit den Booten.

(2) Darüber hinaus bietet der Bootsplatz auch Raum für das gesellige Beisammensein zur Förderung der Segelgemeinschaft, soweit hierdurch die Ausübung des Segelsports nicht behindert wird. Andere Aktivitäten wie Benutzen des Bootsplatzes als Liegewiese, zum Schwimmen oder Sonnenbaden sind nur insoweit zulässig als sie die sportlichen Aktivitäten nicht behindern wie z.B. das Auf- und Abbauen, den An- und Abtransport der Boote und natürlich das Zuwasserlassen und Anlanden der Boote. Die Schwimmenden und Sonnenbadenden müssen, die vom Segelbetrieb und damit von den Booten an Land und zu Wasser ausgehenden Gefahren beachten und sich selbst durch frühzeitiges und großräumiges Ausweichen und Platzhalten vor diesen Gefahren in Sicherheit bringen. Es obliegt alleinig den Badenden hier die notwendige Aufmerksamkeit aufzubringen und rechtzeitig auszuweichen..

(3) Hunde sind grundsätzlich am Bootsplatz nicht erlaubt. Hiervon kann im Einvernehmen mit den Anwesenden abgewichen werden. Hundebesitzer haben hierfür Sorge zu tragen und Rücksicht zu nehmen.

(4) Nur die obere Terrasse dient als Parkplatz. Wenn diese besetzt ist, muss außerhalb des Bootsplatzes geparkt werden. Der Uferbereich ist nur zum An- und Abtransport (z.B. von Booten) zu befahren.

(5) Mitglieder, die in Ihren Fahrzeugen oder im Zelt auf der oberen Terrasse übernachten, müssen sich beim Campingplatz Brugger anmelden. Eventuelle Gebühren sind selbst zu tragen.

(6) Das Eingangstor ist geschlossen zu halten.

(7) Jeder Nutzer ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie für Ordnung und Sauberkeit auf dem Bootsplatz verpflichtet.

(8) Die Ruhe- und Fahrverbotszeiten vom Campingplatz Brugger gelten auch auf dem Bootsplatz und sind einzuhalten.

§ 3 Landliegeplätze

(1) Ein Landliegeplatz ist beim Platzwart schriftlich (info@s-g-r.de) zu beantragen unter Nennung des Bootstyps und eventueller Besonderheiten. Der Landliegeplatz wird nach Verfügbarkeit jährlich neu zugewiesen. Nur dieser ist zu nutzen. Erst nach Zuweisung darf das Boot abgestellt werden. Ein Tausch ist nur nach Zustimmung des Platzwarts möglich.

(2) Das Nutzen der Landliegeplätze über die normale Saison hinaus ist nicht gestattet. Ausnahme Winterstellplatz nach Absprache mit dem Platzwart.

(3) Für die Nutzung sind die entsprechenden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu leisten.

§ 4 Stegliegeplätze

(1) Die Segelgemeinschaft Riegsee e. V. stellt aktuell an ihrem Schwimmsteg 19 Stegliegeplätze zur dauerhaften und 1 Stegliegeplatz zur kurzfristigen Nutzung einschließlich jeweils einer Mooringleine zur Verfügung.

(2) Ein Stegliegeplatz ist beim Platzwart schriftlich (info@s-g-r.de) zu beantragen unter Nennung des Bootstyps und eventueller Besonderheiten. Es sind nur Einrumpfboote mit maximal 22 Fuß Gesamtlänge (ca. 6,60 Metern) zugelassen. Der Stegliegeplatz wird nach Verfügbarkeit jährlich zugewiesen. Nur dieser ist zu nutzen. Erst nach Zuweisung darf das Boot dort festgemacht werden. Ein Tausch ist nur nach Zustimmung des Platzwarts möglich.

(3) Zum seeseitigen Festmachen des Bootes ist die zugewiesene Mooringleine zu verwenden. Zur stegseitigen Befestigung des Bootes stellt der Bootsbesitzer geeignete Festmacher. Die zum jeweiligen Stegliegeplatz gehörenden Festmacherringe sind zu nutzen.

(4) Der Stegliegeplatznutzer hat die Mooringleine und Festmacherringe auf bestimmungsgemäße Verwendbarkeit und Verschleiß stets zu prüfen. Mängel sind umgehend dem Platzwart schriftlich (info@s-g-r.de) anzuzeigen.

(5) Die Stegliegeplätze können nur ab Stegaufbau bis 7 Tage vor Stegabbau genutzt werden.

(6) Für die Nutzung sind die entsprechenden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu leisten.

§ 5 Haftung und Versicherung

(1) Der Verein haftet nur gemäß § 13 seiner Satzung.

(2) Bootsbesitzer müssen für ihr Boot eine Haftpflicht-Versicherung abschließen. Ein Nachweis hierüber kann jederzeit von einem Vorstandsmitglied angefordert werden. Kann dieser nicht innerhalb von 14 Tagen erbracht werden, ist das Boot sofort vom Stegliegeplatz und Bootsplatz zu entfernen.

(3) Bootsbesitzer sollten ihr Boot gegen Kasko-Schäden (z.B. Diebstahl, Sturm) versichern.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend alle Änderungen zur Nutzung eines Landliege- oder Stegliegeplatzes zu melden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet Satzung und satzungsnachrangige Ordnungsvorschriften der Segelgemeinschaft Riegsee e. V. zu befolgen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die mehr als einmal gegen diese Ordnung verstoßen, kann gemäß § 6 der Satzung verfahren werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Bootsplatz- und Stegordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2023 in der 2. Ausgabe beschlossen und tritt zum 27.06.2023 in Kraft.

Segelgemeinschaft Riegsee e.V.

Datenschutzerklärung für Mitglieder

Die Segelgemeinschaft Riegsee e.V., als verantwortliche Stelle, verarbeitet und nutzt die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen (Segelgemeinschaft Riegsee e.V.) gespeicherten Daten hat jedes Mitglied, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen. Ferner hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Die Segelgemeinschaft Riegsee e.V. nutzt die **E-Mail-Adressen** und, soweit erhoben, auch die **Telefonnummern** zum Zwecke der Kommunikation. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer wird weder an den BLSV oder die Fachverbände noch an Dritte vorgenommen.

Die Segelgemeinschaft Riegsee e.V. veröffentlicht **Bilder** von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der WebSite des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen und gibt diese an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weiter. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der abgebildeten Personen.